

SATZUNG

des Vereins



"Blinde und Kunst"

postalisch erreichbar:

Raimund Ollinger
Im Merheimer Felde 6
51067 Köln

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist "Blinde und Kunst". Sein Sitz ist Köln. Er ist unter der Nr. 11199 beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung vom 16.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Vereins ist die Inklusion, Identitätsbildung und Selbstdarstellung blinder und sehbehinderter Menschen mit Hilfe künstlerischer Mittel zu fördern. Auf diese Weise soll der Dialog zwischen blinden, sehbehinderten und sehenden Menschen gefördert werden. Der Verein soll solche künstlerische Veranstaltungen wie z. B. Lesungen, Konzerte oder Ausstellungen planen, durchführen und/oder unterstützen, bei denen Blinde und/oder Sehbehinderte maßgeblich mitwirken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Maßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung verwendet werden. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten für ihre Vorstandsarbeit oder für ihr Engagement im Vereinsleben keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen für Spesen dürfen in angemessener Weise erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung (Aufnahmebogen) beim Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, alle vom Verein gewährten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, durch Wahlen und Abstimmungen an der Willensbildung teilzunehmen und durch kreative Vorschläge an der Realisation des Vereinszweckes teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt, dabei sind keine besonderen Fristen einzuhalten.
2. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, bzw. vom Vorstand keine Stundung gewährt wurde oder wenn ein Mitglied durch sein persönliches Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat.
3. Der Vorstand beschließt den Ausschluss. Jedes Mitglied hat das Recht, auf einer Mitgliederversammlung Einspruch gegen diesen Beschluss zu erheben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand, die ordentliche Hauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassensführer sowie zwei weiteren Beisitzern.

2. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten entscheidet die Stichwahl, wobei der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält. Wählbar ist jedes Mitglied.

- 2a. Innerhalb einer Wahlperiode kann jedes einzelne Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand in einer ordentlichen Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Vereinsmitglieder abgewählt werden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach interner Vereinbarung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind selbständig und jeweils unabhängig von einander zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Verein tritt bei Bedarf zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird durch den Vorstand oder durch Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen. Sie soll vor allem über die Durchführung von vom Verein geplanten Veranstaltungen

beschließen. Die Einberufung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung unterliegt den in § 9 für die ordentliche Hauptversammlung festgelegten Bestimmungen.

§ 9 Die Ordentliche Hauptversammlung

1. Bis zum 30. April eines Jahres muss eine Ordentliche Hauptversammlung stattfinden.
2. Jede Ordentliche Hauptversammlung ist den Mitgliedern bis mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen. Anträge, deren Behandlung gewünscht wird, müssen dem Vorstand spätestens 2 Tage vor Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
3. Die Ordentliche Hauptversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Aufgabe der ordentlichen Hauptversammlung ist es,
 - a) den Kassenbericht entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Vorstand zu wählen,
 - d) den Vereinsbeitrag für das kommende Jahr festzulegen
 - e) Satzungsänderungen vorzunehmen,
 - f) über die Bildung von Rücklagen sowie über die Verwendung des Rücklagenenertrages im Sinne des Vereinszweckes zu beschließen,
 - g) über vom Verein in Zukunft zu planende Veranstaltungen zu beschließen bzw. zu beraten.

§ 10 Beschlüsse und Geschäftsführung

1. Bei Beschlüssen des Vereins entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit ist gleichbedeutend mit Ablehnung.
2. Eine Satzungsänderung muss durch die ordentliche Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
3. Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung sowie Ordentliche Hauptversammlung des Vereins ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss auf der nächsten Versammlung vorgelesen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins muss auf einer besonders zu diesem Zweck einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung entschieden werden. Hierzu ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel der Christoffel-Blindenmission, 64625 Bensheim, Nibelungenstraße 124 zugeführt.

Köln, 09. April 2011

Raimund Ollinger
(Vorsitzender)